SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN, KREIS PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30

FÜR DAS GEBIET SÜDÖSTL. DER SCHÖNBERGER LANDSTRASSE (L 50), SÜDL. DER INDUSTRIEBAHN, WESTL. DES KÄTNERSREDDERS UND NÖRDL. DER DAUERKLEINGÄRTEN

TEIL A: PLANZEICHNUNG - M=1:500

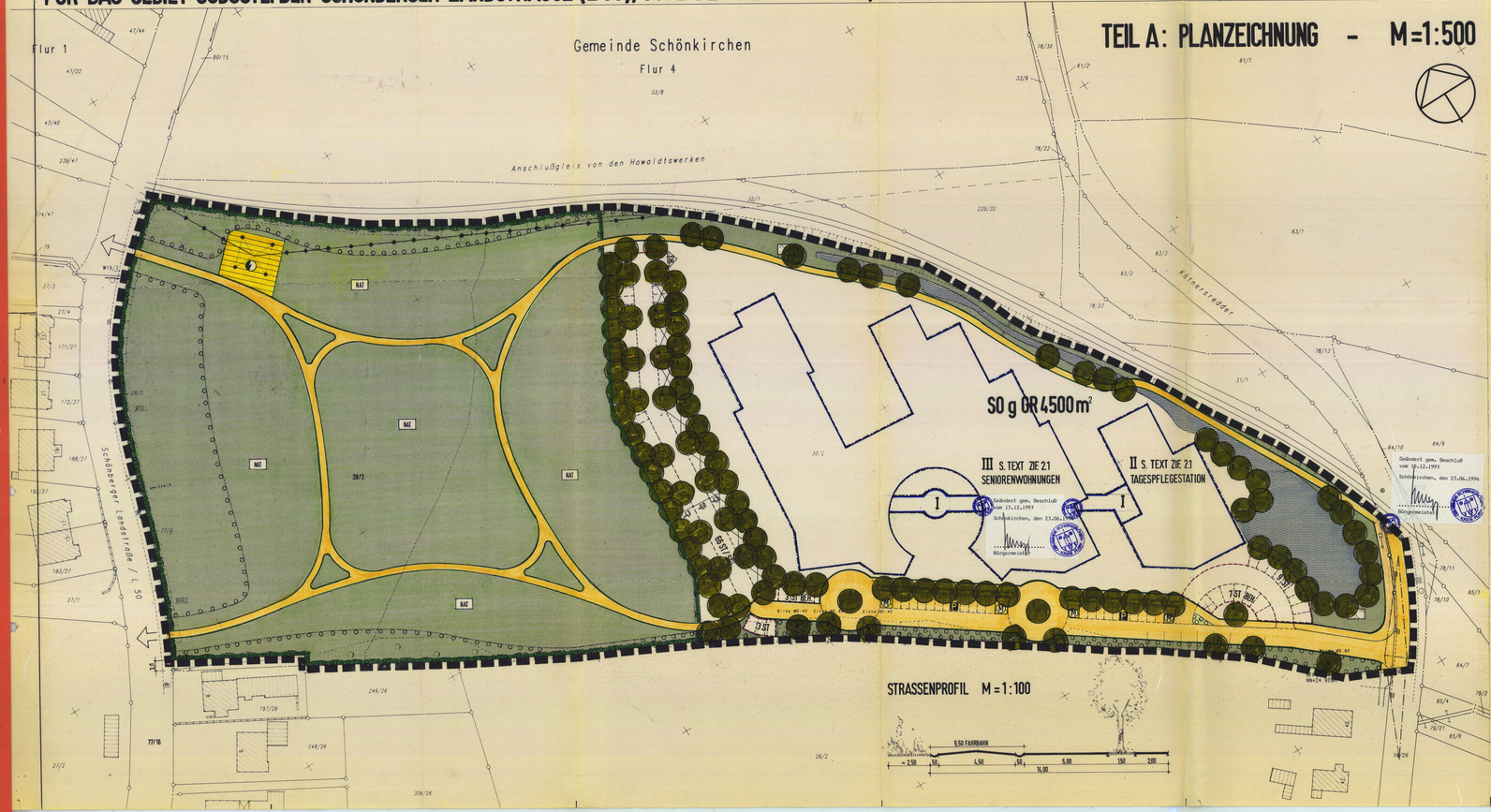

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30	§ 9(7)	BAUGB
SO	SONDERGEBIET - SENIORENWOHNUNGEN -	§ 11	BAUNVO
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTMASS	§ 16	BAUNVO
GR 4500m²	GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS, z.B. 4500 m²	§ 16	BAUNVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22	BAUNVO
	BAUGRENZE	§ 9(1)2	BAUGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9(1)11	BAUGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9(1)11	BAUGB
P	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE.	§ 9(1)11	BAUGB
	FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG	§ 9(1)12.14	BAUGB
M	MÜLLGEFÄSS-STANDPLATZ		
	HOCHSPANNUNGSMAST		
	TNO-KV-FREILEITUNG	§ 9(1)13	BAUGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	§ 9(1)15	BAUGB
NAT	PARKANLAGE NATURNAHE GRÜNFLÄCHE S. TEXT Z 14		
	WASSERFLÄCHE - REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN, GRÄBEN	§ 9(1)16	BAUGB
	BAUM ZU PFLANZEN (s.TEXT)/ - ZU ERHALTEN	§ 9(1)25	BAUGB
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRAUCHERN	§ 9(1)25a	BAUGB
ST STR	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE. BEH. = ST FÜR BEHINDERTE PKW BEACHTEN	§ 9(1)4	BAUGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 1 20	BAUGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 30/2 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- SICHTDREIECK
- FEUERWEHRZUFAHRT

ÜBERSICHTSPLAN M=1:5000

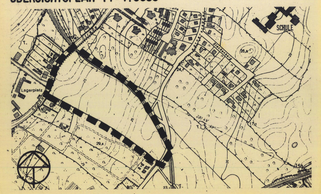

TEIL B: TEXT

1. GEBÄUDEGESTALTUNG

1.1. DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND IN SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN; FENSTERBRÜSTUNGEN UND UNTERGEORDNETE TEILFLÄCHEN KÖNNEN AUCH MIT ANDEREN MATERIALIEN VERBLENDET WERDEN.

1.2. ALS DACHEINDECKUNG FÜR GENEIGTE DÄCHER SIND NUR PFANNEN ZULÄSSIG.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND AUSNUTZUNG

2.1. GESCHOSSANZAHL:
DAS DRITTE VOLLGESCHOSS DER SENIORENWOHNANLAGE SOWIE DAS ZWEITE VOLLGESCHOSS DER TAGESPFLEGESTATION SIND ALS DACHGESCHOSSE AUSZUBILDEN.

2.2. ABSTANDSFLÄCHEN:
IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN NÖRDLICH DER SENIORENWOHNUNGEN UND DER TAGESPFLEGESTATION KÖNNEN DIE ABSTANDSFLÄCHEN GEMÄSS § 6(12) LBO UNTERSCHRITTEN WERDEN

2.3 SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN:
ZUM SCHUTZ VOR LÄRMIMMISSIONEN DURCH DIE INDUSTRIEBAHN IST IM BAUANTRAGSVERFAHREN DER NACHWEIS ZU FÜHREN, DASS ALS AUSSENBAUTEILE NUR SOLCHE BAUSTOFFE EINGESETZT WERDEN, DIE EIN SCHALLDÄMM-MASS VON MIND. 30 dB AUFWEISEN.

3. WÄRMEVERSORGUNG

ALLE GEBÄUDE SIND AN DIE ZENTRALE WÄRME-/WARMWASSERVERSORGUNG ANZUSCHLIESSEN.

4. MÜLLENTSORGUNG

DIE MÜLLGEFÄSS-STANDORTE SIND MIT PERGOLEN UND RANKGITTERN ZU UMSCHLIESSEN UND MIT RANKPFLANZEN ZU BEPFLANZEN.

5. BÄUME

A = SPITZAHORN "CLEVELAND", STU 18 - 20 cm
B = MOTERIE, GEMEINE ESCHE, WEISSWEIDE, STU 16 - 18 cm
C = FELDAHORN, ROTDORN, PFLAUMENDORN, STU 16 - 18 cm
D = STIELEICHE, STU 25 - 30 cm

6. WANDERWEGE

WASSERGEBUNDENER BELAG MIT ENTSPRECHENDEM UNTERBAU.

7. STEGANLAGEN

STEGE ODER BRÜCKEN SIND NUR AUS EINHEIMISCHEN LAUB- ODER NADELHÖLZERN HERZUSTELLEN.

8. STELLPLÄTZE / PARKPLÄTZE

STELL- UND PARKPLÄTZE SIND WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIG HERZUSTELLEN (z.B. PFLASTER MIT RASENFUGEN):

9. DACHWASSER

WASSER VON DACHFLÄCHEN IST ÜBER DEN GEPLANTEN GRABEN BZW. DIREKT IN DAS REGENRÜCKHALTEBECKEN ABZUFÜHREN.

10. REGENRÜCKHALTEBECKEN

DAS REGENRÜCKHALTEBECKEN IST MIT SANDFANG UND ÖLSPERRE AUSZUSTATTEN; DIE UFERZONEN SIND NATURNAH AUSZUBILDEN (BÖSCHUNGEN).

11. BODENVERDICHTUNGEN

DIE DURCHLÄSSIGKEIT GEWACHSENEN BODENS IST NACH BAUBEDINGTER VERDICHTUNG WIEDER HERZUSTELLEN.

12. TAUSALZE

AUSSERHALB DES ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUMES IST DIE ANWENDUNG VON TAUSALZEN ODER TAUSALZHALTIGEN MITTELN UNZULÄSSIG.

13. PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL

DER EINSATZ VON CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN IST NICHT ZULÄSSIG.

14. AUSSENANLAGEN

FÜR DEN BEREICH DER ALTENWOHNANLAGE SOWIE FÜR DEN BEREICH DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND DIE GRÜNPLANERISCHEN AUSSAGEN IN QUALIFIZIERTEN FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLÄNEN , DIE BESTANDTEIL DES ERSCHLIESSUNGSVERTRAGES WERDEN, WEITER ZU DIFFERENZIEREN.

* ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL I DES EINIGUNGS-VERTRAGSGESETZES VOM 23.08.1990 (BGBl. II S. 885)
ERGÄNZT GEM. VERFÜGUNG VOM 20.09.1993 (4030-16/830)
SCHÖNKIRCHEN, DEN 23. JUNI 1994
BÜRGERMEISTER

AUFGRUND DES § 10 (BEI FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN: AUFGRUND DER §§ 10 UND 172ff.) DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I, S. 2253) SOWIE NACH BUNDES- UND LANDESRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN ZUSÄTZLICH: "SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBl. SCHL.-H. S. 867) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.12.92 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30 FÜR DAS O.G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.06.1990
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM BIS ZUM DURCH ABDRUCK IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSTEIL AM 26.09.91 ERFOLGT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 19.03.93
BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BauGB 1986 IST AM 19.09.91 DURCHGEFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM IST NACH § 3 ABS. 1 S. 2 BauGB 1986 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 19.03.93
BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 20.09.1991 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 19.03.93
BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 17.12.92 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 19.03.93
BÜRGERMEISTER SIEGEL

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20.01.92 BIS ZUM 20.02.92 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS.2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 06.01.92 IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN (DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT) (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM BIS ZUM DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 19.03.93
BÜRGERMEISTER SIEGEL

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 23.2.93 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KIEL, DEN 08. März 93
Dipl.-Ing. F.W. Komp
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Kiel

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 17.12.92 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 19.03.93
BÜRGERMEISTER SIEGEL

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM 20.01.92 BIS ZUM 20.02.92 GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 07.06.93 BIS ZUM 16.07.93 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. IDABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR IN DER GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILAUSLEGUNG GEMACHT WERDEN KÖNNTEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 02.06.93 IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN (DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT) (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM BIS ZUM DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DABEI WURDE AUF EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 2 SATZ 2 i.V.m. § 13 ABS. 2 SATZ 2 BauGB HINGEWIESEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 19.03.93
BÜRGERMEISTER SIEGEL

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 17.12.92 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.12.92 GEBILLIGT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 19.03.93
BÜRGERMEISTER SIEGEL

Bürgermeister
23. JUNI 1994

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BauGB IST DURCHGEFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES PLÖN 22. SEP. 1994 HAT MIT SCHREIBEN VOM 22. SEP. 1994 AZ.: 4030-16/830 DEN BEBAUUNGSPLAN

BESTÄTIGT, DASS
- EIN HIER VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. ODER
- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND -.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 24. NOV. 1994
BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 01. DEZ. 1994
BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 16. DEZ. 1994 DURCH ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM BIS ZUM DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 17. DEZ. 1994 IN KRAFT GETRETEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 08. DEZ. 1994
BÜRGERMEISTER SIEGEL

GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN, BEBAUUNGSPLAN NR. 30

BEARBEITET: 4.11.91	THOMAS SCHRABISCH FREISCHAFFENDER ARCHITEKT BDA PAPENKAMP 57, 2300 KIEL 1, TEL. 0431 63550 FAX 0431 63
GEÄNDERT: 12.11.91, 15.11.91, 26.11.91, 30.4.92, 17.7.92, 6.8.92 15.2.93	